

Nachschlagewerk: nein

Amtliche Sammlung: nein

RVO § 1542; ZPO § 325; BGB §§ 135, 185

Die Urteilsfeststellung, daß der beklagte Schädiger dem klagenden Verletzten allen Unfallschaden zu ersetzen habe, hat keine Rechtskraftwirkung für und gegen den Sozialversicherungsträger, auf den im Rahmen seiner Leistungen die Schadensersatzansprüche des Verletzten vor Erhebung seiner Klage übergegangen sind. Der Sozialversicherungsträger kann eine Rechtskraftwirkung zu seinen Gunsten auch nicht dadurch herbeiführen, daß er die Prozeßführung des verletzten Versicherten genehmigt.

BGH, Urt. v. 25. Februar 1964 - VI ZR 6/63 OLG Schleswig
LG Kiel

VI_ZR 6/63

Verkündet
am 25. Februar 1964
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein in
Lübeck, Kronsforder Allee 2-6,

Klägerin, Berufungsbeklagten, An-
schlußberufungsklägerin, Revisionsklägerin
und Revisionsbeklagten,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

g e g e n

den Möbelhändler H S in R , N -
straße ,

Beklagten, Berufungskläger, Anschluß-
berufungsbeklagten, Revisionsbeklagten
und Revisionskläger,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 25. Februar 1964 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundes-
richter Hanebeck, Dr. Hauß, Heinrich Meyer und
Dr. Nüssgens

für Recht erkannt:

Die Revisionen beider Parteien gegen das Urteil des
5. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen Ober-
landesgerichts in Schleswig vom 2. November 1962
werden zurückgewiesen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens werden zu 1/13
der Klägerin und zu 12/13 dem Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 18. Dezember 1955, einem verkaufsoffenen Sonntag, kam am späten Nachmittag bei winterlichen Wetterverhältnissen die Hausangestellte Katharina H auf dem Bürgersteig der N straße in R zu Fall. Sie erlitt einen Oberschenkelhalsbruch des linken Beines, der ihr die weitere Berufstätigkeit verwehrte. Die klagende Landesversicherungsanstalt gewährt ihr seit dem 1. Juli 1956 eine Invalidenrente, die, sofern die Voraussetzungen im übrigen gegeben bleiben, erst auslaufen wird, wenn Fräulein H stirbt oder wenn sie - am 26. November 1970 - ihr 65. Lebensjahr vollendet.

Die Klägerin macht den Beklagten, vor dessen Geschäftsgrundstück Fräulein H nach ihrer Behauptung infolge Schneeglätte gestürzt ist, wegen Verletzung der Streupflicht für den Unfall verantwortlich. Auf Grund des Forderungsübergangs nach § 1542 RVO hat sie ihn auf Ersatz bisheriger Aufwendungen an Rente und Beiträgen zur Rentnerkrankenversicherung für Fräulein H in Anspruch genommen und wegen der von ihr weiterhin aufzubringenden Aufwendungen die Ersatzpflicht des Beklagten festzustellen beantragt. Im erstinstanzlichen Verfahren hat die Klägerin für die Zeit bis zum 31. Dezember 1958 Zahlung von 2 934,85 DM nebst Zinsen verlangt, im Berufungsverfahren für die Zeit vom 1. Januar 1959 bis zum 30. November 1961 Zahlung weiterer 4 064,10 DM nebst Zinsen, dazu jeweils die Feststellung der Ersatzpflicht für die Folgezeit.



Der Beklagte hat bestritten, daß Fräulein H vor seinem Grundstück gefallen und daß dort ungenügend gestreut gewesen sei; allenfalls möge sie, so hat er im Berufungsverfahren weiter vorgetragen, an dem muldenartig vertieften äußeren Streifen des Bürgersteiges hingefallen sein, der durch eine weiße Linie für abzustellende Fahrzeuge abgeteilt gewesen sei und für den eine Streupflicht nicht bestanden habe. Weiter hat der Beklagte im Berufungsverfahren vorgebracht, Fräulein H sei bein- und gehbehindert gewesen; bei den Wetterverhältnissen hätte sie daher nicht allein oder nicht ohne Stock gehen dürfen. An dem Unfall treffe sie eigenes Verschulden. Auch hat der Beklagte in Zweifel gezogen, daß der Unfall für fortdauernde Arbeitsbeeinträchtigung ursächlich sei; jedenfalls sei Fräulein H im Krankenhaus ab Mitte Februar 1956 nicht mehr wegen ihres Oberschenkelhalsbruches, sondern wegen Gallenbeschwerden behandelt worden.

In dem Rechtsstreit 2 O 171/56 hatte Fräulein H am 1. März 1957 bereits ein Urteil des Landgerichts Kiel erstritten, durch das der Beklagte verurteilt worden ist, einen Schadensteilbetrag von 1 100 DM an sie zu zahlen, und in dem seine Verpflichtung festgestellt worden ist, ihr allen weiteren materiellen und immateriellen Unfallschaden zu ersetzen. Das Urteil ist mit der Entscheidung des erkennenden Senats vom 24. Oktober 1958 - VI ZR 229/57 - (veröffentlicht in VersR 1959, 96) rechtskräftig geworden.

Durch rechtskräftiges Urteil des Landgerichts Kiel vom 12. Juni 1959 ist der Beklagte auch schon verurteilt worden, der Landkrankenkasse des Kreises Mendsburg zufolge Forderungsübergangs nach § 1542 RVO für

die unfallbedingte Krankenbehandlung von Fräulein
H mit 1462,43 DM Ersatz zu leisten.

Das Landgericht hat auch im gegenwärtigen Rechts-
streit der Klage stattgegeben.

Das Oberlandesgericht ist auf Grund des weiteren
Sachvortrags und des Ergebnisses der erneut durch-
geführten Beweisaufnahme zu der Auffassung gelangt,
daß dem Beklagten und Fräulein H ein gleich
hohes Unfallverschulden beizumessen ist. Es hat den
beziiferten Zahlungsanspruch dem Grunde nach inso-
weit für gerechtfertigt erklärt, als er sich im
Rahmen der Hälfte des Gesamtschadens hält, der Fräu-
lein H bis zum 30. November 1961 durch den Un-
fall entstanden ist; weiter hat es festgestellt, daß
der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin die wei-
teren Aufwendungen, die sie dem Fräulein H ab
1. Dezember 1961 bis zu deren Tode, längstens bis
zum 26. November 1970, wegen des Unfalls zu erbringen
hat, insoweit zu ersetzen, als sich die Aufwendungen
im Rahmen der Hälfte des durch den Unfall entstandenen
Gesamtschadens halten. Mit dem weitergehenden Ver-
langen hat es die Klägerin abgewiesen.

Gegen das Urteil haben beide Parteien die vom Berufungs-
gericht zugelassene Revision eingelegt. Die Klägerin ver-
folgt ihre vollen Ansprüche weiter, der Beklagte er-
strebt weiterhin die volle Abweisung der Klage. Beide
Parteien beantragen, die gegnerische Revision zurück-
zuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Mit Recht hat sich das Berufungsgericht durch die Rechtskraft des Urteils, das in dem Rechtsstreit des Fräulein H. gegen den Beklagten am 1. März 1957 ergangen ist, nicht gehindert gesehen, im gegenwärtigen Rechtsstreit über die von der Klägerin erhobenen Ansprüche von Grund auf neu sachlich zu entscheiden. Zwar ist die Klägerin auf Grund des Forderungsübergangs nach § 1542 RVO hinsichtlich der mit der Klage geltend gemachten Ansprüche Rechtsnachfolgerin von Fräulein H. geworden. Das ist aber geschehen, bevor Fräulein H. in dem Rechtsstreit 2 O 171/56 mit der am 17. September 1956 eingereichten Klage ihrerseits Schadensersatzansprüche gegen den Beklagten geltend machte. Der Forderungsübergang nach § 1542 RVO setzt nämlich nicht mehr voraus, als daß der Fall eintritt, auf Grund dessen der Verletzte die Leistungen der Sozialversicherung beanspruchen kann, also weder die vorherige Feststellung der Leistungspflicht des Versicherungsträgers noch auch den Antrag des Versicherten auf Gewährung der Leistungen (Urteil des erkennenden Senats vom 11. November 1958 - VI ZR 231/57 - LM Nr. 23 zu § 1542 RVO = VersR 1959, 34). Unzweifelhaft ist die Arbeitsunfähigkeit, auf Grund deren Fräulein H. die Invalidenrente der Klägerin erhält, aber mit dem Unfall vom 18. Dezember 1955 eingetreten. Überdies hat Fräulein H. ausweislich des Inhalts der Rentenakten der Klägerin, die im Rechtsstreit Gegenstand der Verhandlung gewesen sind, den Antrag auf

Gewährung der Invalidenrente wegen der unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit bereits am 26. Juni 1956 gestellt. Daß nach § 325 ZPO das von Fräulein H. erstrittene rechtskräftige Urteil vom 1. März 1957 auch für und gegen die Klägerin wirke, kommt hiernach nicht in Betracht.

Die Revision der Klägerin meint, gleichwohl sei die Rechtskraft jenes früheren Urteils zu Gunsten der Klägerin von Wirksamkeit. Unter Bezugnahme auf die Entscheidung des erkennenden Senats vom 12. Juli 1960 - VI ZR 181/59 - (LM Nr. 31 zu § 1542 RVO = NJW 1960, 2235 = VersR 1960, 833) vertritt sie die Ansicht, es sei das Wesen des gesetzlichen Forderungsübergangs nach § 1542 RVO, daß zu Gunsten des Sozialversicherungsträgers, der auf Grund des Unfalls dem Verletzten Leistungen zu gewähren habe, ein Verfügungsverbot im Sinne des § 135 BGB Platz greife; soweit der Verletzte seine Schadensersatzforderung dem Schädiger gegenüber geltend mache, seien seine Rechtshandlungen nur relativ - dem Sozialversicherungsträger gegenüber - unwirksam. Dessen stehe es frei, sie zu genehmigen. Er könne sich daher auch auf eine Entscheidung berufen, die in einem Rechtsstreit des Verletzten gegen den Schädiger über die Schadensersatzforderung ergangen sei. Da die Klägerin geltend gemacht habe, daß die in dem Urteil vom 1. März 1957 rechtskräftig festgestellte Ersatzpflicht des Beklagten gegenüber Fräulein H. ^{halber} guter Ordnung auch für den hier angestrebten Rechtsstreit von Bestand sein müsse und die Feststellung mindestens seit Klage-

erhebung alle Ansprüche der Klägerin umfasse, ständen diese Ansprüche hiernach im Verhältnis der Prozeßparteien zueinander rechtskräftig fest.

Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden.

Soweit nach § 1542 KVO Ersatzansprüche des geschädigten Versicherten auf einen Träger der Sozialversicherung übergehen, tritt der Versicherungsträger völlig an die Stelle des bisherigen Gläubigers (§§ 398, 413 BGB). Infolgedessen stehen der kraft Gesetzes Übertragene und der beim Geschädigten verbliebene Anspruchsteil trotz Gleichheit des Ursprungs und der Rechtsnatur als selbständige Forderungen, weil durch die Person der Gläubiger geschieden, einander gegenüber (Urteil des erkennenden Senats vom 15. Januar 1957 - VI ZR 317/55 - VersR 1957, 231). Wie schon gesagt, findet der Forderungsübergang - gewissermaßen dem Grunde nach - in dem Augenblick statt, in dem der Fall eintritt, auf Grund dessen der Verletzte die Leistungen der Sozialversicherung beanspruchen kann. Allerdings steht häufig zunächst noch nicht fest, in welchem Umfang die Schadensersatzansprüche vom Forderungsübergang erfaßt werden; der Umfang ist von der Höhe der Versicherungsleistungen abhängig, die sowohl wegen der Rentenanpassung an die allgemeinen Wirtschaftsverhältnisse wie wegen Veränderung der Erwerbsbeschränkung des Geschädigten Schwankungen unterworfen sein können. Der erkennende Senat hat in seiner Entscheidung vom 12. Juli 1960 - VI ZR 181/59 - hieraus gefolgert, daß der Geschädigte zu Gunsten des Versicherungsträgers in der Verfügung über Forderungen auf künftige Schadensrenten beschränkt ist,

solange eine ernstliche Ungewißheit darüber besteht, welchem Gläubiger spätere Schadensrenten in einer bestimmten Höhe zufallen. Darin liegt aber nicht eine Abkehr von dem Grundsatz, daß der auf den Versicherungsträger übergegangene und der dem Geschädigten verbliebene Anspruchsteil selbständig nebeneinander bestehen, vielmehr wird dieser Grundsatz hier gerade zur Anwendung gebracht. Daß der Geschädigte nicht befugt ist, über die gegen den Schädiger entstandene Schadensersatzforderung zu verfügen, soweit ihm Versicherungsleistungen zu gewähren sind und die Forderung daher auf den Versicherungsträger übergegangen ist, gilt auch insoweit, als sich der Umfang der Versicherungsleistungen erst nachträglich konkretisiert. Hat der Geschädigte trotzdem über die Schadensersatzforderung verfügt oder ein Urteil über sie gegen den Schädiger erstritten, so ist dies für den Versicherungsträger ohne Wirkung. Er kann Verfügungen, die der Geschädigte über eine vom Rechtsübergang ergriffene Forderung getroffen hat, zwar hinnehmen und sich gefallen lassen, er ist aber nicht in der Lage, sich durch Genehmigung eines vom Geschädigten erstrittenen Urteils in den Genuß der Rechtskraft dieser Entscheidung zu bringen. Nur gegen sich muß er - zum Schutz des guten Glaubens des Schuldners - ein solches Urteil nach § 407 Abs. 2 BGB gegebenenfalls gelten lassen. Das ist aber, wie das Berufungsgericht unangefochten und ohne Entscheidungserheblichen Rechtsfehler ausgeführt hat, für den vorliegenden Fall ohne Bedeutung. Die Schadensersatzzahlungen, zu denen der Beklagte in der von Fräulein H. erstrittenen Entscheidung verurteilt worden ist, sind mit den Leistungen der Klägerin nicht kongruent; soweit sie

Verdienstausfall betreffen, haben sie sich auf die Zeit vor Beginn der Rentenzahlungen der Klägerin bezogen.

Auch dem rechtskräftigen Urteil, das in dem Prozeß der Landkrankenkasse gegen den Beklagten ergangen ist, kommt für den vorliegenden Rechtsstreit keine Bedeutung zu. Auf die Landkrankenkasse waren nach § 1542 RVO die Ansprüche der Verletzten gegen den Beklagten auf Heilbehandlung übergegangen; die Klägerin, auf die die Ansprüche auf Ersatz von Verdienstausschlag übergegangen sind, ist nicht Rechtsnachfolgerin der Landkrankenkasse.

2. In Übereinstimmung mit den Feststellungen, die in dem früheren Rechtsstreit des Fräulein H. gegen den Beklagten von den damals entscheidenden tatrichterlichen Instanzen getroffen worden sind, hat das Berufungsgericht als erwiesen angesehen, daß Fräulein H. kurz vor 19.00 Uhr auf dem Bürgersteig vor dem Hausgrundstück des Beklagten infolge Schneeglätte zu Fall gekommen ist. Wie das Berufungsgericht auf Grund des Ergebnisses der erneuten Beweisaufnahme des näheren festgestellt hat, ist Fräulein H. außerhalb des durch weiße Markierungslinie gekennzeichneten 50 cm breiten Parkstreifen in der unmittelbaren Nähe des Kanaldeckels gefallen, dessen zur Hausfront gerichtete Kante 1,20 - 1,30 m vom Bordstein des 3,75 m breiten Bürgersteigs entfernt liegt. Am Nachmittag war es in Rendsburg noch zu grobflockigem Schneefall gekommen; mittlerweile hatte es aber zu schneien aufgehört, die Schneedecke war bereits im wesentlichen weggeschmolzen und hatte bei den nahe 0 Grad liegenden Höchsttemperaturen des Unfalltages eine Glätte hervorgerufen oder verstärkt, die sich

Über eine größere Fläche vor dem Hause des Beklagten erstreckte. Der Sohn des Beklagten hatte zwar zwischen 17.00 und 18.00 Uhr gestreut; dazu hatte er aber einen besonders hellen weich-fließenden Seesand ohne deutliche ^{kantige} Strukturen verwendet, dem eine genügend abstumpfende Wirkung fehlte; für die Passanten blieb die Bestreuung überdies undeutlich.

Auch im gegenwärtigen Rechtsstreit ist das Berufungsgericht hiernach zu der Auffassung gelangt, daß der Beklagte der Streupflicht, die ihm nach § 10 der örtlichen Polizeiverordnung vom 27. August 1954 über die öffentliche Ordnung und Reinlichkeit in der Stadt R. (Schleswig-Holsteinisches Amtsblatt, Amtlicher Anzeiger 1954 S. 245) oblag, fahrlässig nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist, den Unfall von Fräulein H. ^{fahrlässig} /verursacht und sich ihr nach § 823 Abs. 2 BGB i. Verb. mit der genannten Vorschrift wie auch nach § 823 Abs. 1 BGB schadenersatzpflichtig gemacht hat.

Auf der anderen Seite hat das Berufungsgericht jedoch auch Fräulein H. ein Unfallverschulden beigemessen. Es hat festgestellt, daß infolge der Belastung durch abgestellte Fahrzeuge der Bürgersteig über den Raum des 50 cm breiten Parkstreifens hinaus zur Hausfront des Beklagten hin muldenartig vertieft und die dem Parkstreifen benachbarten Teile des Gehsteiges bei Schneeglätte gefährdet waren. Da Fräulein Hohmann, so hat das Berufungsgericht erwogen, seit Jahren fast täglich dort vorbeigekommen sei, hätte sie sich dies zum Bewußtsein bringen und ihren Weg dichter am Haus entlang nehmen müssen, wo die Gefahren für sie erkennbar geringer gewesen seien als im Einzugsgebiet der

Mulde. Sie habe sich umsomehr vorsehen müssen, als sie auf dem Wege bis zur Unfallstelle habe wahrnehmen können und auch bereits bemerkt habe, daß es in der Stadt im ganzen ziemlich glatt gewesen sei. Schließlich habe bei ihr, die schon 50 Jahre alt gewesen sei, auch eine gewisse Gebehinderung infolge Knick-Plattfußes bestanden, der ihr schon wiederholt behandelte Fußbeschwerden verursacht habe; sei diese Behinderung auch nicht von solcher Art gewesen, daß ihr zum Vorwurf gemacht werden könne, ohne Stock und ohne Begleitung gegangen zu sein, so sei sie durch ihre Fußbeschwerden und die dadurch bedingte Schadensgeneigtheit doch zu besonderer Vorsicht aufgefordert gewesen.

In Anwendung des § 254 BGB hat es das Berufungsgericht für gerechtfertigt gehalten, daß die Schadensfolgen des Unfalls von beiden Teilen je zur Hälfte getragen werden.

3. Diese Beurteilung ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

a) Die Revision des Beklagten macht geltend, Fräulein H. habe ihm dadurch, daß sie sich nach ihrem Sturz nicht sofort bei ihm gemeldet, er vielmehr erst durch das Schreiben des Rechtsanwalts H., ihres Dienstherrn, vom 21. Januar 1956, von dem Unfall Kenntnis erhalten habe, die Möglichkeit genommen, den Tatbestand am Unfallabend zuverlässig festzustellen und sich Beweismittel für seine Rechtsverteidigung zu sichern. Dadurch habe sich die Beweislage zu seinem Nachteil verschoben, was zu Lasten der Geschädigten und der Klägerin als ihrer Rechtsnachfolgerin habe berücksichtigt werden müssen.

Demgegenüber hat das Berufungsgericht jedoch rechtsirrtumsfrei erwogen, daß es Fräulein H , die nach ihrem folgenschweren Sturz auf fremde Hilfe angewiesen war und über den 21. Januar 1956 hinaus im Krankenhaus lag, nicht zum Vorwurf gemacht werden kann, dem Beklagten Beweisführungsmöglichkeiten vereitelt zu haben, und eine Umkehr der Beweislast, wie sie solchenfalls sonst hätte eintreten können, daher nicht Platz greifen kann. Das Berufungsgericht hat aber auch ausdrücklich hervorgehoben, daß die Beweisaufnahme zu sicheren Ergebnissen geführt hat. Auf die Frage der Beweislast kam es hiernach nicht weiter an. Nachdem schon das Landgericht ungeachtet der Beweisaufnahme in dem früheren Prozeß der Verletzten gegen den Beklagten über den Unfall wiederum Beweis erhoben hatte, hat sich auch das Berufungsgericht durch eine nochmals mit kritischer Sorgfalt durchgeführte und gewürdigte Beweisaufnahme ein unmittelbares eigenes Bild von der Unfallörtlichkeit und dem Unfallgeschehen gemacht. Daß es hierbei Beweisgrundsätze verletzt und gegen die §§ 282, 286 ZPO verstoßen hätte, kann der Revision des Beklagten nicht zugegeben werden. Die Feststellungen, die das Berufungsgericht getroffen hat, sind für das Revisionsgericht bindend.

b) Unbegründet ist auch die Rüge der Revision des Beklagten, daß das Berufungsgericht die Anforderungen an die Streupflicht des Beklagten überspannt hätte.

Nach der maßgeblichen Polizeiverordnung war der Beklagte verpflichtet, in der Zeit von 8.00 - 20.00 Uhr nach jedem Schneefall und auch noch bei andauerndem Schneefall den Schnee sofort zu beseitigen und in der

Zeit von 8.00 - 21.00 Uhr den Bürgersteig bei Glätte sofort und so oft derart mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen, wie es die Sicherheit des Verkehrs erforderte. Das Berufungsgericht ist der Ansicht, daß der Beklagte hiernach jedenfalls binnen angemessener Frist nach dem Aufhören des Schneefalls in der gebotenen Weise hätte streuen müssen. Das steht im Einklang mit der Entscheidung des erkennenden Senats aus dem Vorprozeß gegen den Beklagten. Rechtlich fehlerfrei hat das Berufungsgericht auch dargelegt, daß der Beklagte die Streupflicht schuldhaft versäumt hat. Hat der Sohn des Beklagten auch noch zwischen 17.00 und 18.00 Uhr gestreut, so kann dies den Beklagten nach § 831 BGB doch schon darum nicht entlasten, weil das verwendete Streugut, für dessen Beschaffung der Beklagte zu sorgen hatte, nach den Feststellungen des Berufungsgerichts unzulänglich war. Daher bedurfte es auch keiner genaueren Feststellung, in welcher Breite der Bürgersteig vom Sohne des Beklagten bestreut worden ist. Die Rüge einer Verletzung des § 139 ZPO ist unbegründet.

c) Ohne Erfolg müssen auch die Einwendungen bleiben, die gegen das Berufungsurteil von den Revisionen beider Parteien - je aus ihrer Sicht - zur Frage der Mitschuld der Verletzten an ihrem Unfall erhoben worden sind.

Die Revision der Klägerin mißversteht die Ausführungen des Berufungsurteils, wenn sie meint, das Berufungsgericht habe der Verletzten mit Rücksicht darauf, daß es das Versäumnis des Beklagten als nicht schwer angesehen habe, rechtsfehlerhaft eine über die verkehrsforderliche Sorgfalt hinausgehende Pflicht zu erhöhter Vorsicht auferlegt. Dem Maße der Schuld, die nach den

Ausführungen des Berufungsgerichts bei beiden Teilen im ganzen nicht schwer wiegt, hat das Berufungsgericht nur für die abwägende Schadensverteilung Bedeutung beigemessen. Die Annahme eines unfallursächlichen Mitverschuldens selbst gründet sich auf die Feststellung von Umständen, in deren Würdigung keine Überspannung der Anforderungen an die Sorgfalt hervortritt, die ein verständiger Mensch unter gleichen Verhältnissen zur Vermeidung eigenen Schadens anzuwenden pflegt und die daher auch von der Verletzten erwartet werden konnte. Nicht mit Unrecht ist das Berufungsgericht der Ansicht, daß die wahrgenommene allgemeine Straßenglätte und die schadensgeneigte Fußbeschaffenheit Fräulein H zu besonderer Vorsicht hätte veranlassen und daß sie ihren Weg näher am Haus des Beklagten hätte nehmen müssen, wo sie nach der auf ausreichende Feststellungen gestützten Überzeugung des Berufungsgerichts, für sie erkennbar, weniger gefährdet gewesen wäre als an der muldenartig beginnenden Vertiefung des Bürgersteigs. Wenn das Berufungsgericht als erwiesen angesehen hat, daß sie durch Vernachlässigung dieser besonderen Vorsicht zu ihrem Unfall beigetragen hat, so läßt sich das aus Rechtsgründen nicht beanstanden. Dadurch, daß die Parteien den dargelegten Umständen jeweils eine größere oder geringere Bedeutung beizumessen suchen, kann die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts nicht erschüttert werden.

Wie der Schaden zu verteilen war, unterlag dem tatrichterlichen Ermessen des Berufungsgerichts. Ein Rechtsfehler ist aus dem Berufungsurteil insoweit nicht ersichtlich.

4. Die Revision des Beklagten bemängelt noch, daß nicht der Rechtsstreit bis zur Entscheidung des Prozesses 2 O 34/60 des Landgerichts Kiel = 4 U 19,20/62 des Oberlandesgerichtes Schleswig ausgesetzt worden ist, in dem Fräulein H. den Beklagten auf weitere Schadensersatzleistungen in Anspruch nimmt. In diesem Prozeß steht zur Erörterung, inwieweit Fräulein Hohmann infolge ihres Unfalls noch in ihrer Erwerbstätigkeit beeinträchtigt ist und die Beeinträchtigung nicht etwa nur auf einem unfallunabhängigen Gallenleiden beruht. Das Berufungsgericht hat eine Aussetzung des Rechtsstreit abgelehnt, weil es für die Zwischenentscheidung über den Grund des Anspruchs auf Ersatz der auf die Klägerin übergeleiteten unfallbedingten Erwerbsschäden nicht auf die vorherige Klärung jener Frage ankomme. Ersichtlich hält es eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür für gegeben, daß Fräulein H. infolge ihres Unfalls in einem ihre Rentenberechtigung nicht tangierenden Ausmaß erwerbsbeschränkt bleibt. Es läßt sich nicht feststellen, daß das Berufungsgericht mit der Ablehnung des Aussetzungsantrages von dem ihm nach § 148 ZPO eingeräumten Ermessen einen rechtsfehlerhaften Gebrauch gemacht hätte.

Die Revision beider Parteien erweist sich hiernach als unbegründet.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 92 ZPO.

Engels

Hanebeck

Dr. Hauß

Meyer

Dr. Nüßgens